



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

02.11.2021

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5921

Alle Abg

Aktenzeichen
5121 - I. 222/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

85. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 8. November 2021

Bericht zu TOP „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

85. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 8. November 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP

"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022)"

Fragen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Abgeordneter Stefan Engstfeld hat namens der Mitglieder der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 04.10.2021 Fragen zum Entwurf des Einzelplans 04 des Haushalts 2022 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Kapitel 04 210 Gerichte der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

Frage:

„Titel 532 41 051 Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalter und Treuhändler:

Hier werden die Mittel um knapp 7 Mio. Euro erhöht. Von 2020 bis 2022 gab es eine Erhöhung um ca. 14 Mio. Euro. Wie erklärt sich diese starke Erhöhung der Mittel?“

Antwort:

Mit dem Sanierungs- und Insolvenzrechtfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) wurde die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung geändert und die Vergütung um 40% angehoben. Außerdem wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Verfahren, in denen die Masse zur Deckung der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütung nicht ausreicht, die Ausgaben also der Staatskasse zur Last fallen, aufgrund der Erhöhung der Vergütung zusätzlich um 20% erhöht. Auf der Basis der Istaussgaben des Jahres 2019 wurden aufgrund dessen insgesamt Mehraussgaben in Höhe von 12,7 Mio. € prognostiziert, die in Höhe von 6 Mio. € im Zuge der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2021 und in Höhe von weiteren 6,7 Mio. € im Zuge der Aufstellung des Haushalts 2022 berücksichtigt wurden. Der im Haushaltsentwurf 2022 vorgesehene Sollwert liegt um rd. 9,8 Mio. € über dem Soll 2020.

Frage:

„Titel 546 11 051 Aufwendungen für Leistungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW und anderer Dienstleister:

Hierunter fallen u.a. die Mittel für die Barrierefreiheit der Gerichte. Die Mittel werden von 16,5 Mio. Euro auf 5,7 Mio. Euro gekürzt. Warum werden die Mittel in diesem Bereich so stark gekürzt? Ist die Barrierefreiheit in allen Gerichten vollständig erreicht?“

Antwort:

Bekanntlich hat sich die Landesregierung den Abbau des Sanierungsstaus bei den Justizgebäuden zur Aufgabe gemacht. Dabei handelt es sich weit überwiegend um mietfinanzierte Projekte. Der vorgenannte Titel dient insbesondere der Finanzierung von Planungskosten derartiger Projekte, soweit diese gesondert anfallen. Im Haushaltsjahr 2021 sind die Planungskosten für eine Vielzahl an Vorhaben im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit fällig. Dementsprechend ist der Ansatz bei diesem Titel in diesem Haushaltsjahr auch signifikant höher als im Vorjahr. Im Haushaltsjahr 2022 erreicht der Bedarf an Planungsmitteln dieses Niveau jedoch nicht, der Ansatz beträgt aber immer noch mehr als das Dreifache der Jahre vor 2021.

Die Barrierefreiheit in den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen wird sukzessive optimiert. Nur soweit es sich dabei um mietfinanzierte Maßnahmen handelt, ist deren Planung aus dem Titel 546 11 zu finanzieren, soweit diese gesondert anfallen. Bei der weit überwiegenden Anzahl der Maßnahmen im Bereich der Barrierefreiheit handelt es sich jedoch um sogenannte „Kleine Baumaßnahmen“, deren Planung und Durchführung aus dem Titel 711 00 zu finanzieren ist.

Kapitel 04 410 Justizvollzugseinrichtungen

Frage:

„Titel 711 52 811 Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen:

Die Mittel zur Grunderneuerung der Justizvollzugsanstalten werden um 3,6 Mio. Euro gekürzt und sinken von ca. 14 Mio. Euro auf ca. 10 Mio. Euro. trotz der katastrophalen Zustände der Justizvollzugsanstalten. Warum werden die Mittel gekürzt?“

Antwort:

Wegen eines konkreten, spezifischen Mehrbedarfes von 3,8 Mio. € für bauliche Maßnahmen bei der SoThA Bochum und der JVA Bochum, die in Zusammenhang mit dem Neubau der gemeinsamen Pforte und der sozialtherapeutischen Anstalt stehen, sind im Haushalt 2021 einmalig zusätzliche 3,7 Mio. € veranschlagt, im Haushaltsentwurf 2022 sind hierfür einmalig zusätzliche 100.000 € vorgesehen. Hieraus resultiert die Reduzierung des Gesamtansatzes beim Titel 711 52 von 13,7 Mio. € auf nunmehr 10,1 Mio. €.

Der Justizanteil an größeren Baumaßnahmen des Justizvollzuges wird dagegen über Miete finanziert. Derartige Projekte sind daher Kapitel 04 410 Titel 518 04 (Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) zuzuordnen. Bei diesem Titel ist im Haushaltsentwurf 2022 zur Finanzierung des Justizanteils an den dringendsten mietfinanzierten Bauvorhaben eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung von 1,1 Mrd. € vorgesehen.

Frage:

„Titel 427 60 056 Vergütung an nicht hauptamtlich in der Gesundheitsfürsorge für Gefangene Tätige:

Warum wird 2,6 Mio. im bei den Fachkräften, insbesondere der psychotherapeutischen Behandlung gekürzt?“

Antwort:

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2022 sieht bei Kapitel 04 410 Titel 427 60 im Vergleich zum Ansatz für das Jahr 2021 eine Reduzierung um 2.654.100 € vor.

Die Reduzierung beruht darauf, dass ein Betrag in Höhe von 1.404.000 € zur Umsetzung der telemedizinischen Versorgung der Gefangenen nach Kapitel 04 410 Titel 514 60 verlagert worden ist. Die telemedizinische Versorgung der Gefangenen sieht dabei auch Psychiatrie-Sprechstunden vor.

Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 1.250.100 € ist von Kapitel 04 410 Titel 427 60 in den Personalhaushalt des Justizvollzugs außerhalb der Titelgruppe 60 verlagert worden, um künftig die „Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten“ (PIB) zum Teil mit vollzugeigenem Personal durchführen zu können. Es sollen insgesamt 16 neue Stellen geschaffen werden, davon 4 Stellen für Fachärzte und -ärztinnen für Psychiatrie, 6 Stellen für Ergotherapeuten und 6 Stellen für Fachpflegekräfte Psychiatrie.

Die Mittel wurden somit nicht gekürzt, sondern innerhalb des Kapitels der Justizvollzugseinrichtungen verlagert.

Frage:

„Titelgruppe 60 Versorgung und Betreuung von Gefangenen:

Warum werden die Mittel in dieser Titelgruppe um ca. 900.000 Euro gekürzt trotz so vieler drängender festgestellter Probleme in den Justizvollzugsanstalten?“

Antwort:

Mit Blick auf die obigen Ausführungen zu der Verlagerung der Sachmittel in Höhe von 1.250.100 € in den Personalhaushalt außerhalb der Titelgruppe 60 wird deutlich, dass die Aufwendungen für die Versorgung und Betreuung von Gefangenen nicht reduziert, sondern vielmehr insgesamt um 359.500 € erhöht wurden.

Frage:

„Sind im Einzelplan 04 coronabedingte Mehrausgaben für das Jahr 2022 eingeplant?“

Antwort:

Im Einzelplan 04 sind für das Jahr 2022 keine coronabedingten Mehrausgaben eingeplant. Entsprechende Ausgaben werden aus den vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gemäß § 31 Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 bewilligten Mitteln zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise geleistet. Auf die Vorlagen 17/3244, 17/3574, 17/4573, 17/4902, 17/4903 und 17/5337 wird insoweit verwiesen.

Frage:

„Sind im Einzelplan 04 flutbedingte Mehrausgaben für das Jahr 2022 eingeplant?“

Antwort:

Im Einzelplan 04 sind für das Jahr 2022 keine flutbedingten Mehrausgaben eingeplant. Die Beschlussfassung der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 2022 ist vor der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 erfolgt. Ausgaben für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes in den betroffenen Flutgebieten sollen aus den Mitteln des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ finanziert werden.